

CLAIMS RESOLUTION TRIBUNAL

[Inoffizielle Übersetzung des englischen Originaltextes.
Die englische Fassung ist massgebend.]

In re Holocaust Victim Assets Litigation
Aktenzeichen CV96-4849

Auszahlungsentscheid

zu Gunsten der Ansprecherinnen [ANONYMISIERT 1],

[ANONYMISIERT 2]

und [ANONYMISIERT 3]

betreffend das Konto von Max Franck

Geschäftsnummern: 205619/MBC, 220996/MBC, 770171/MBC¹

Zugesprochener Betrag: 26'750.00 Schweizer Franken

Grundlage des vorliegenden Auszahlungsentscheids sind die von [ANONYMISIERT 1], geb. [ANONYMISIERT], („Ansprecherin [ANONYMISIERT 1]“), [ANONYMISIERT 2], geb. [ANONYMISIERT], („Ansprecherin [ANONYMISIERT 2]“) sowie [ANONYMISIERT 3], geb. [ANONYMISIERT], („Ansprecherin [ANONYMISIERT 3]“) (zusammen die „Ansprecherinnen“) eingereichten Anspruchsanmeldungen auf das Konto von Max Franck (der „Kontoinhaber“) bei der Niederlassung der [ANONYMISIERT] (die „Bank“) in Basel.²

Alle Auszahlungsentscheide werden veröffentlicht. Hat jedoch ein Ansprecher, wie im vorliegenden Fall, um Geheimhaltung gebeten, wurden der Name des Ansprechers und die Namen der Verwandten des Ansprechers mit Ausnahme des Namens des Kontoinhabers sowie der Name der Bank anonymisiert

¹ Die Ansprecherin [ANONYMISIERT 1] hat keine Anspruchsanmeldung beim CRT eingereicht. Sie hat jedoch im Jahre 1999 einen Eingangsfragebogen (*Initial Questionnaire*, „IQ“), mit der Nummer ENG 008 102 beim US-Gericht eingereicht. Obwohl dieser IQ keine Anspruchsanmeldung war, hat das US-Gericht am 30. Juli 2001 einen Beschluss unterzeichnet, in dem angeordnet wurde, dass die Eingangsfragebögen, die als Anspruchsanmeldungen bearbeitet werden können, als rechtzeitig eingereichte Anspruchsanmeldungen behandelt werden sollten (vgl. *Order Concerning Use of Initial Questionnaire Responses as Claim Forms in the Claims Resolution Process for Deposited Assets* vom 30. Juli 2001). Der IQ wurde an das CRT weitergeleitet und mit der Geschäftsnummer 770171 versehen.

² Das CRT nimmt zur Kenntnis, dass die Buchprüfer, die die Konten dieser Bank geprüft haben, um gemäss den Anweisungen des *Independent Committee of Eminent Persons* („ICEP“ oder „ICEP-Untersuchungen“) Konten von Opfern nationalsozialistischer Verfolgung zu identifizieren, den Kontoinhaber sowohl als Max Franck als auch als Max Franck identifiziert und diesen Namen dementsprechend auf der im Februar 2001 veröffentlichten Liste von Konten, die gemäss dem ICEP wahrscheinlich oder möglicherweise Opfern nationalsozialistischer Verfolgung gehörten, mit beiden Schreibweisen publiziert haben.

Von den Ansprecherinnen eingereichte Informationen

Ansprecherinnen [ANONYMISIERT 1] und [ANONYMISIERT 2]

Die Ansprecherin [ANONYMISIERT 1] reichte einen Eingangsfragebogen ("IQ") und die Ansprecherin [ANONYMISIERT 2], die Tochter der Ansprecherin [ANONYMISIERT 1], eine Anspruchsanmeldung ein, in denen sie den Kontoinhaber jeweils als ihren Schwiegervater bzw. ihren Grossvater väterlicherseits, Max Frank, identifizierten, der am 28. November 1880 in Nonnenweier, Deutschland, geboren wurde und am 22. Januar 1918 in Strassburg, Frankreich, [ANONYMISIERT] ehelichte. Gemäss den Ansprecherinnen [ANONYMISIERT 1] und [ANONYMISIERT 2], war ihr Verwandter, der jüdischer Abstammung war, im Textilgeschäft tätig und Eigentümer einer Textilfabrik ausserhalb Mannheims, Deutschland. Die Ansprecherinnen [ANONYMISIERT 1] und [ANONYMISIERT 2] gaben an, ihr Verwandter habe zwei Söhne gehabt: [ANONYMISIERT], der mit der Ansprecherin [ANONYMISIERT 3] verheiratet gewesen sei und [ANONYMISIERT], der mit dem die Ansprecherin [ANONYMISIERT 1] verheiratet gewesen sei und somit auch der Vater der Ansprecherin [ANONYMISIERT 2] sei. [ANONYMISIERT] sei Student an einem landwirtschaftlichen Internat im französischsprachigen Teil der Schweiz gewesen und Geld von einem Schweizer Bankkonto sei dazu verwendet worden, seine Studiengebühren zu bezahlen. In einem Telefongespräch mit dem CRT vom 19. November 2004 gab die Ansprecherin [ANONYMISIERT 1] an, die Familie Frank habe Mitte der 1930er Jahre einen Zweitwohnsitz in Paris, Frankreich eingerichtet, wo die Ehegattin von Max Frank, [ANONYMISIERT], die französische Staatsangehörige war, mit [ANONYMISIERT], der nach seiner Ankunft in Paris seinen Vornamen auf [ANONYMISIERT] abänderte, gewohnt habe. Die Ansprecherin [ANONYMISIERT 1] ergänzte, ihr Schwiegervater sei zu jener Zeit regelmässig zwischen Paris, Mannheim und der Schweiz unterwegs gewesen. Die Ansprecherin [ANONYMISIERT 1] gab an, ihr Schwiegervater habe an einem unbekanntem Datum Deutschland in Richtung Schweiz verlassen, sei aber zurückgekehrt, um seine Geschäftsbücher abzuschliessen und dabei verhaftet und nach Auschwitz deportiert worden, wo er ungefähr 1944 umkam. Die Ansprecherin [ANONYMISIERT 2] gab an, ihr Grossvater sein nach der Abreise seiner Familie nach Frankreich 1939 in Deutschland geblieben. Er habe vorgehabt, ihnen später zu folgen, sei aber festgenommen und am 10. August 1942 nach Auschwitz deportiert worden.

Die Ansprecherin [ANONYMISIERT 2] reichte zur Unterstützung ihres Anspruchs zahlreiche Dokumente ein, einschliesslich: ein Auszug aus dem Familienbuch ihrer Eltern, [ANONYMISIERT] und [ANONYMISIERT 1], das Max Frank als den Vater von [ANONYMISIERT] nennt; weiters den Trauschein ihrer Eltern, aus dem hervorgeht, dass ihre Mutter, [ANONYMISIERT], ihren Vater, [ANONYMISIERT], am 17. April 1959 ehelichte sowie ihren eigenen Geburtschein, der bestätigt, dass ihr Geburtsdatum der 13. Februar 1964 ist und dass ihr Mädchenname [ANONYMISIERT] lautete. Die Ansprecherin [ANONYMISIERT 2] reichte zudem einen Auszug aus dem Strassburger Heiratsregister ein, der nachweist, dass ihr Grossvater, Max Frank, am 28. November 1918 in Strassburg [ANONYMISIERT] geheiratet hat, sowie den Brief einer Organisation namens „S.E.R“, datiert mit 17. Dezember 1945, in dem bestätigt wird, dass Max Frank nach Auschwitz deportiert wurde und dass sein Name auf keiner Liste der befreiten Deportierten erschien. Schliesslich reichte die Ansprecherin [ANONYMISIERT 2] die Geburtsurkunde ihres

Grossvaters, Max Frank, ein, die nachweist, dass er am 28. November 1880 in Nonnenweier geboren wurde, und weiters den Geburtsschein ihres Vaters, [ANONYMISIERT], aus der hervorgeht, dass er am 19. Januar 1923 als Sohn des Geschäftsmanns Max Frank und seiner Ehegattin, [ANONYMISIERT], geb. [ANONYMISIERT] geboren wurde.

Die Ansprecherin [ANONYMISIERT 1] gab an, sie selbst sei am 9. Februar 1928 in Schwelm (Westfalen), Deutschland, geboren. Die Ansprecherin [ANONYMISIERT 2] gab an, sie sei im Februar 1964 in Kingston, New York, U.S.A, geboren.

Die Ansprecherin [ANONYMISIERT 3]

Die Ansprecherin [ANONYMISIERT 3] reichte eine Anspruchsanmeldung ein, in der sie den Kontoinhaber als ihren Schwiegervater, Max Frank, identifizierte, der am 28. November 1880 in Nonnenweier, Deutschland, geboren wurde und am 22. Januar 1918 in Strassburg, Frankreich, [ANONYMISIERT] heiratete. Die Ansprecherin [ANONYMISIERT 3] gab weiter an, ihr Schwiegervater, der jüdischer Abstammung gewesen sei, sei als selbständiger Geschäftsmann in Mannheim tätig gewesen. In einem Telefongespräch mit dem CRT vom 17. November 2004 sagte die Ansprecherin [ANONYMISIERT 3], ihr Schwiegervater habe sehr wahrscheinlich in der Textilindustrie gearbeitet. In Mannheim sei ihr Schwiegervater Mitglied der jüdischen Gemeinde gewesen. Gemäss der Ansprecherin [ANONYMISIERT 3] wurde der älteste Sohn ihres Schwiegervaters, ihr verstorbener Ehegatte, [ANONYMISIERT], ca. 1936 in ein Schweizer Internat geschickt. Die Ehegattin von Max Frank, [ANONYMISIERT], und ihr jüngster Sohn [ANONYMISIERT], seien um 1939 nach Paris gezogen. Die Ansprecherin [ANONYMISIERT 3] erwähnte, Max Frank habe sich oft in Paris aufgehalten, wo er, abgesehen von den Besuchen bei seiner Ehegattin und seinem Sohn, auch geschäftlich tätig war. Ihr Schwiegervater habe der Bank sehr wahrscheinlich seine Pariser Adresse angegeben. Schliesslich sagte die Ansprecherin [ANONYMISIERT 3], Max Frank sei zunächst in ein Ghetto und anschliessend im August 1942 nach Auschwitz deportiert worden, wo er umgebracht wurde.

Zur Unterstützung ihres Anspruchs reichte die Ansprecherin [ANONYMISIERT 3] unter anderem die folgenden Dokumente ein: einen Auszug aus dem Sterberegister einer Stadt in der Region der Haute-Pyrénées in Frankreich (der Name der Stadt ist unleserlich), der bestätigt, dass Max Frank in Nonnenweier als Sohn von [ANONYMISIERT] [sic] und [ANONYMISIERT], geb.[ANONYMISIERT], geboren wurde, und dass er in Auschwitz umkam. Die Ansprecherin [ANONYMISIERT 3] reichte zudem ein Protokoll des Karlsruher Kreisgerichts aus dem Jahr 1956 bezüglich des Aufenthalts von [ANONYMISIERT] in einem Schweizer Internat ein, sowie ein Zeugnis der „Ecole Theorique et Pratique d'agriculture“ in Freiburg, Schweiz, in dem bestätigt wird, dass [ANONYMISIERT] diese Schule zwischen April 1937 und April 1939 besuchte. Schliesslich reichte die Ansprecherin [ANONYMISIERT 3] die Geburtsurkunde ihres Ehegatten, [ANONYMISIERT] ein, die zeigt, dass er am 14. Februar 1920 geboren wurde; weiters ihren Trauschein, der dokumentiert, dass sie am 20. April 1959 [ANONYMISIERT] ehelichte; die Todesurkunde ihres Ehegatten, aus der ersichtlich ist, dass die Ansprecherin [ANONYMISIERT 3] [ANONYMISIERT] verheiratet war, und dass er am 25. September 1993 verstarb, sowie einen Erbschein vom 6. Dezember 1993, in dem die Ansprecherin [ANONYMISIERT 3] als die Ehegattin und Alleinerbin von [ANONYMISIERT] aufgeführt ist.

Die Ansprechlerin [ANONYMISIERT 3] gab an, sie selbst sei 31. Juli 1927 in Korbach, Deutschland, geboren.

Die Ansprechlerin [ANONYMISIERT 3] hatte 1999 bereits einen IQ beim US-Gericht eingereicht, in dem sie ihren Anspruch auf ein Schweizer Bankkonto von Max Frank geltend machte.

Aus den Bankunterlagen ersichtliche Informationen

Die Bankunterlagen bestehen aus einer Kundenkarte, einem Ausdruck aus der Datenbank der Bank, einer Liste von Pariser Kunden, die seit dem 1. Januar 1940 nicht mehr in Kontakt mit der Bank gewesen sind sowie aus einer Kontenliste.

Aus diesen Unterlagen ist ersichtlich, dass der Kontoinhaber ein Max Franck war, der im Hôtel Georges V, Avenue Georges V, Paris 8ème, Frankreich und an der 7, rue Le Sueur, Paris 16e, wohnhaft war. Weiters geht aus den Dokumenten hervor, dass der Kontoinhaber seit dem 1. Januar 1940 keinen Kontakt mehr mit der Bank hatte.

Aus den Bankunterlagen geht hervor, dass der Kontoinhaber ein Sichteinlagenkonto mit der Nummer 42398 besass, das am 28. September 1937 eröffnet wurde.

Die Kontoeröffnungskarte enthält zudem eine Notiz, die besagt, dass am 1. Oktober 1937 die Firma *Messrs Alexander Jacob & Co* of London, England, der Bank eine Referenz für Max Franck ausstellten, in der sie schrieben, dass er ihnen persönlich bekannt sei und dass er einen guten Leumund habe. Die Firma *Messrs Alexander Jacob and Co.* schrieb weiter, Herr Frank sei Verwaltungsratsvorsitzender der Firma *Cartonneries de la Rochette* sowie zahlreicher anderer Unternehmen.

Aus den Bankunterlagen geht hervor, dass sich der Kontostand im Februar 1952 auf 174.00 Schweizer Franken belief. Weiter ist ersichtlich, dass das Konto am 28. November 1958 geschlossen wurde. Zu jenem Zeitpunkt betrug das Kontoguthaben 132.00 Schweizer Franken. Die Buchprüfer, die bei dieser Bank Untersuchungen durchführten, um die Konten der Opfer nationalsozialistischer Verfolgung gemäss den Anweisungen des „ICEP“ zu identifizieren, fanden, dass das Konto durch Bankgebühren aufgebraucht wurde.

Analyse des CRT

Verbindung der Ansprüche

Gemäss Artikel 37(1) der geänderten Version der Verfahrensregeln können Ansprüche auf gleiche oder zusammengehörige Konten nach dem Ermessen des CRT in einem Verfahren verbunden werden. Im vorliegenden Fall bestimmt das CRT, dass es angemessen ist, die drei Ansprüche der Ansprecherinnen in einem Verfahren zu verbinden.

Identifikation des Kontoinhabers

Der Name, die Stadt und das Land, in dem der Verwandte der Ansprecherinnen wohnhaft war stimmen mit dem veröffentlichten Namen, der Stadt und des Landes überein, in dem der Kontoinhaber wohnte. Das CRT stellt fest, dass sich der Hauptwohnsitz des Verwandten der Ansprecherinnen, Max Frank, in Mannheim befand, wo er eine Textilfabrik besass. Allerdings gaben die Ansprecherinnen unabhängig voneinander an, die Familie Frank habe einen zweiten Wohnsitz in Paris gehabt, wo Max Franks Ehegattin, [ANONYMISIERT] und ihr jüngster Sohn wohnten und wo Max Frank häufig zu Gast gewesen sei. Somit ist das CRT der Ansicht, es sei plausibel, dass der Kontoinhaber der Bank eine Adresse in Paris angegeben hat.

Zur Unterstützung ihrer Ansprüche reichten die Ansprecherinnen zahlreiche Dokumente ein, unter anderem: die Geburtsurkunde von Max Frank; ein Auszug aus dem Familienbuch der Eltern der Ansprecherin [ANONYMISIERT 2], [ANONYMISIERT] und [ANONYMISIERT 1], in dem Max Frank als der Vater von [ANONYMISIERT] aufgeführt ist; ein Auszug aus dem Strassburger Heiratsregister zur Eheschliessung von Max Frank mit der Notiz, dass er in Nonnenweier, Deutschland geboren wurde; ein Brief einer Organisation namens „S.E.R“ vom 17. Dezember 1945, in dem bestätigt wird, dass Max Frank 1942 nach Auschwitz deportiert wurde sowie ein Auszug aus dem Sterberegister einer Stadt in der Region der Haute-Pyrénées in Frankreich, aus dem hervorgeht, dass Max Frank in Auschwitz umkam. Mit diesen Dokumenten erbrachten die Ansprecherinnen den unabhängigen Nachweis, dass der angebliche Kontoinhaber denselben Namen trug wie die Person, die in den Bankunterlagen als Kontoinhaber aufgeführt ist.

Darüber hinaus nimmt das CRT zur Kenntnis, dass eine Datenbank mit den Namen von Opfern nationalsozialistischer Verfolgung eine Person namens Max Frank enthält und ausweist, dass diese am 28. November 1880 geboren wurde, was mit den von den drei Ansprecherinnen zum Kontoinhaber eingereichten Informationen übereinstimmt. In der Datenbank sind Namen aus verschiedenen Quellen einschliesslich der Gedenkstätte Yad Vashem in Israel erfasst

Schliesslich stellt das CRT fest, dass die Ansprecherin [ANONYMISIERT 1] 1999 vor der im Februar 2001 erfolgten Veröffentlichung der Liste mit den Konten, die gemäss dem ICEP wahrscheinlich oder möglicherweise Opfern nationalsozialistischer Verfolgung gehörten („ICEP-Liste“) beim US-Gericht einen IQ einreichte, in dem sie ihren Anspruch auf ein Schweizer Bankkonto von Max Frank geltend machte. Das deutet darauf hin, dass die Ansprecherin [ANONYMISIERT 1] den vorliegenden Anspruch nicht lediglich auf die Tatsache stützte, dass eine Person auf der ICEP-Liste als Besitzer eines Schweizer Bankkontos denselben Namen trägt wie ihr Verwandter, sondern auch auf eine direkte Verwandtschaft, die ihr bereits vor der Veröffentlichung der ICEP-Liste bekannt war. Das weist auch darauf hin, dass die Ansprecherin [ANONYMISIERT 1] vor der Veröffentlichung der ICEP-Liste Gründe hatte, anzunehmen, ihr Verwandter besitze ein Schweizer Bankkonto. Dies unterstützt die Glaubhaftigkeit der von der Ansprecherin [ANONYMISIERT 1] sowie der anderen beiden Ansprecherinnen eingereichten Informationen, die den von der Ansprecherin [ANONYMISIERT 1] gemachten Angaben sehr ähnlich waren. Das CRT stellt

fest, dass die Ansprecherin [ANONYMISIERT 1] in ihrem IQ [ANONYMISIERT 3] als die Ehegattin des ältesten Sohnes des Kontoinhabers, Walter Frank, identifizierte.

Das CRT stellt fest, dass sich die weiteren Anspruchsanmeldungen auf dieses Konto nicht bestätigten, da die Ansprecher keine Verbindung zu Paris nachweisen konnten oder Geburtsdaten des angeblichen Kontoinhabers angaben, die nicht mit dem Beruf des Kontoinhabers zum Zeitpunkt der Kontoeröffnung übereinstimmen. In Anbetracht aller dieser Faktoren zum das CRT zu dem Schluss, dass die Ansprecherinnen den Kontoinhaber plausibel identifiziert haben.

Status der Kontoinhaber als Opfer nationalsozialistischer Verfolgung

Die Ansprecherinnen haben plausibel aufgezeigt, dass der Kontoinhaber Opfer nationalsozialistischer Verfolgung war. Er sei jüdischer Abstammung gewesen und sei im August 1942 nach Auschwitz deportiert worden. Wie bereits erwähnt hat die Ansprecherin [ANONYMISIERT 2] zudem einen Brief von einer Organisation namens „S.E.R“ vom 17. Dezember 1945 eingereicht, in dem bestätigt wird, dass ihr Grossvater nach Auschwitz deportiert wurde und dass sein Name auf keiner Liste der befreiten Deportierten erschien, die nach Ende des Zweiten Weltkriegs veröffentlicht wurden.

Wie bereits erwähnt wird eine Person namens Max Frank in der Opferdatenbank des CRT aufgeführt.

Verwandtschaftsverhältnis zwischen Ansprecherinnen und Kontoinhaber

Die Ansprecherinnen konnten plausibel nachweisen, dass sie mit dem Kontoinhaber verwandt sind, indem sie spezifische Informationen und Dokumente eingereicht haben, aus denen hervorgeht, dass der Kontoinhaber der Schwiegervater von [ANONYMISIERT 1] und [ANONYMISIERT 3] sowie der Grossvater väterlicherseits von [ANONYMISIERT 2] ist. Diese Dokumente umfassen einen Auszug aus dem Familienbuch und eine Kopie des Trauscheins von [ANONYMISIERT] und [ANONYMISIERT], aus dem hervorgeht, dass die Ansprecherin [ANONYMISIERT] mit [ANONYMSIERIT] verheiratet war und dass er der Sohn von Max Frank war.

Das CRT stellt fest, dass die Ansprecherin ANONYMISIERT 1] und die Ansprecherin [ANONYMISIERT 3] 1999 je einen IQ beim US-Gericht eingereicht haben, in dem sie das Verwandtschaftsverhältnis zwischen dem Kontoinhaber und den Ansprecherinnen [ANONYMISIERT 3] und [ANONYMSIERT 1} vor Erscheinen der im Februar 2001 veröffentlichten ICEP-Liste identifizierten und dass jede der Ansprecherinnen Informationen geliefert hat, die mit den Angaben in den Yad Vashem-Unterlagen übereinstimmen. Das CRT stellt weiter fest, dass die Ansprecherinnen Kopien von Max Franks Geburtsurkunde und Trauschein, einen Auszug aus einem Sterberegister einer Stadt in der Region der Haute-Pyrénées in Frankreich eingereicht haben, der bestätigt, dass Max Frank in Auschwitz umkam. Das CRT stellt zudem fest, es sei plausibel, dass es sich bei diesem Dokument um etwas handelt, was mit höchster Wahrscheinlichkeit nur ein Familienmitglied besitzen würde. Das CRT stellt weiter fest, dass die Ansprecherinnen auch Kopien der Trauscheine von [ANONYMISIERT] und [ANONYMISIERT] eingereicht haben. Dadurch wurde der

unabhängige Nachweis erbracht, dass die Verwandten der Ansprecherinnen den gleichen Familiennamen wie der Kontoinhaber trugen. Schliesslich nimmt das CRT zur Kenntnis, dass normalerweise nur Familienmitglieder über solche wie die oben genannten Informationen verfügen, was darauf hindeutet, dass der Kontoinhaber den Ansprecherinnen als ein Familienmitglied bekannt war. All diese Informationen unterstützen die Plausibilität, dass die Ansprecherinnen mit dem Kontoinhaber verwandt sind, wie sie es in ihren jeweiligen Anspruchsanmeldungen und IQ angegeben haben.

Es gibt keinen Hinweis darauf, dass der Kontoinhaber über weitere überlebende Nachkommen verfügt.

Verbleib des Guthabens

Aus den Bankunterlagen geht hervor, dass das Konto am 28. November 1958 geschlossen wurde. Die Buchprüfer, die bei dieser Bank die ICEP-Untersuchungen durchführten, fanden, dass das Konto durch Bankgebühren aufgebraucht wurde.

Grundlagen des Auszahlungsentscheids

Das CRT kommt zu dem Schluss, dass ein Auszahlungsentscheid zu Gunsten der Ansprecherinnen [ANONYMISIERT 3] und [ANONYMISIERT 2] erlassen werden kann. Erstens ist die Anspruchsanmeldung in Übereinstimmung mit den in Artikel 18 der geänderten Fassung der Verfahrensregeln festgelegten Kriterien zulässig. Zweitens hat die Ansprecherin [ANONYMISIERT 3] plausibel dargelegt, dass es sich beim Kontoinhaber um ihren Schwiegervater handelt, und die Ansprecherin [ANONYMISIERT 2] hat nachgewiesen, dass es sich beim Kontoinhaber um ihren Grossvater väterlicherseits handelt. Diese Verwandtschaftsverhältnisse rechtfertigen einen Auszahlungsentscheid. Drittens hat das CRT festgestellt, dass es plausibel ist, dass weder der Kontoinhaber noch seine Erben das Guthaben der beanspruchten Konten erhalten haben.

Das CRT stellt fest, dass die Ansprecherin [ANONYMISIERT 3], die Schwiegertochter des Kontoinhabers, die über keine Kinder verfügt, die Anspruchsanmeldungen eingereicht haben, eine stärkere Berechtigung am Konto hat als die Ansprecherin [ANONYMISIERT 1], die zweite Schwiegertochter des Kontoinhabers, deren Tochter, die Ansprecherin [ANONYMISIERT 2], eine Anspruchsanmeldung eingereicht hat. Ferner stellt das CRT fest, dass die Ansprecherin als die Enkelin des Kontoinhabers und somit als seine direkte Nachkommin auch eine stärkere Berechtigung am Konto hat als ihre Mutter, Ansprecherin [ANONYMISIERT 1], die mit dem Kontoinhaber nur durch Heirat verwandt ist.

Zugesprochener Betrag

Im vorliegenden Fall besass der Kontoinhaber ein Sichteinlagenkonto. Aus den Bankunterlagen geht hervor, dass der Wert des Sichteinlagenkontos im Februar 1952 174.00 Schweizer Franken betrug. Gemäss Artikel 31(1) der Verfahrensregeln wird dieser Betrag um 120.00 Schweizer Franken erhöht, was den standardisierten Bankgebühren entspricht, die

dem Sichteinlagenkonto zwischen 1945 und 1952 belastet wurden. Somit beträgt der angepasste Kontostand des vorliegenden Kontos 294.00 Schweizer Franken. Gemäss Artikel 29 der Verfahrensregeln wird, wenn der Wert eines Sichteinlagenkontos weniger als 2'140.00 Schweizer Franken betrug, und auch für das Gegenteil keine plausiblen Beweise vorliegen, der Wert des Kontoguthabens auf 2'140.00 Schweizer Franken festgesetzt. Der heutige Wert dieses Betrags errechnet sich, indem der in Artikel 29 festgelegte Kontostand gemäss Artikel 31(1) der Verfahrensregeln mit dem Faktor 12,5 multipliziert wird. Dies ergibt eine Gesamtauszahlungssumme von 26'750.00 Schweizer Franken.

Verteilung des Betrags

Wenn der Ehegatte des Kontoinhabers keine Anspruchsanmeldung eingereicht hat, erfolgt die Auszahlung des zugesprochenen Betrags gemäss Artikel 23(1)(c) der Verfahrensregeln gleichmässig unter Berücksichtigung des Verwandtschaftsgrades an die Nachkommen des Kontoinhabers, die eine Anspruchsanmeldung eingereicht haben. Ist ausserdem gemäss Artikel 23(1)(f) der Verfahrensregeln ein Kind des Kontoinhabers verstorben und hat der Ehegatte des Kindes, jedoch kein Nachkomme des Kindes, eine Anspruchsanmeldung eingereicht, wird der Ehegatte des Kindes zum Zweck dieses Artikels als Kind des Kontoinhabers betrachtet.

Wie bereits erwähnt haben die Ansprecherinnen [ANONYMISIERT 3] und [ANONYMISIERT 2] eine stärkere Berechtigung am Konto als die Ansprecherin [ANONYMISIERT 1].

Demzufolge sind die Ansprecherin [ANONYMISIERT 2] und [ANONYMISIERT 3] je an der Hälfte des zugesprochenen Betrags berechtigt.

Reichweite des Auszahlungsentscheids

Die Ansprecherinnen werden darauf hingewiesen, dass das CRT gemäss Artikel 20 der Verfahrensregeln weitere Untersuchungen betreffend ihre Anspruchsanmeldungen durchführen wird, um festzustellen, ob eine Berechtigung an weiteren Schweizer Bankkonten besteht. In diesem Zusammenhang werden ihre Angaben auch mit der Gesamtkonten-Datenbank (bestehend aus Daten von 4,1 Millionen Schweizer Bankkonten, die zwischen 1933 und 1945 bestanden) verglichen.

Auszahlung des zugesprochenen Betrags

Das CRT verweist diesen Auszahlungsentscheid zur Genehmigung an das US-Gericht, damit die Sonderbeauftragten die Auszahlungen vornehmen können.

Claims Resolution Tribunal
30 Dezember 2004

